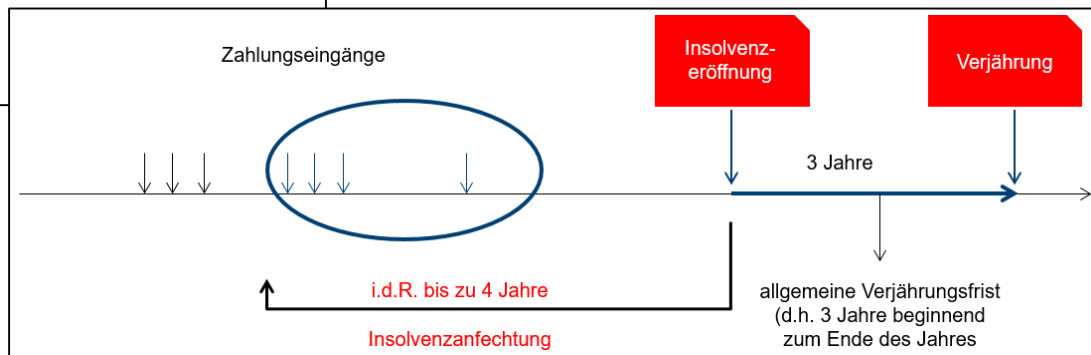
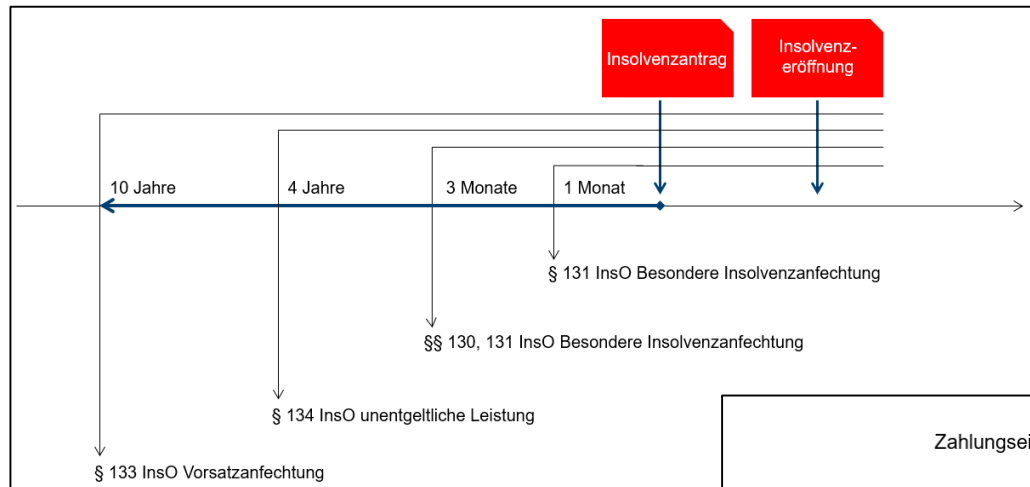


## Geregelt ist das Insolvenzanfechtungsrecht

in den §§ 129 ff. Insolvenzordnung (InsO). Hierbei ist wichtig zu verstehen, dass der Gesetzgeber die Regelungen vor dem Hintergrund der Bedeutung und Tragweite des Insolvenzanfechtungsrechts für die Funktionsfähigkeit des Insolvenzrechts grundsätzlich für richtig hält und die Konsequenzen daraus gewollt sind.

## Indizien für eine mögliche Insolvenzanfechtung

durch den Insolvenzverwalter ist der schriftliche Austausch z.B. wegen Zahlungsstörungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungen, Drohung einer Zwangsvollstreckung, sonstigen Kenntnissen von Umständen mit Hinweisen auf eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit etc.



## Optionen für den Risikotransfer:

- Kreditversicherung mit ergänzendem Versicherungsschutz für Insolvenzanfechtung (Annex-Lösung)
- Insolvenzanfechtungsversicherung ohne Kreditversicherung (Stand-alone-Lösung)

## Versicherungsschutz wirkt in zwei Richtungen:

- Anfechtbare Rechtshandlungen aus der Vergangenheit, die noch nicht angefochten wurden, können versichert werden.
- Die unternehmerische Handlungsfreiheit für in die Zukunft gerichtete Entscheidungen ist wieder hergestellt.